

Gesetzesantrag

der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

A. Zielsetzung

Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 des Einigungsvertrages sind die in Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Einigungsvertrages genannten Länder ab dem 1. Januar 1995 in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einzubeziehen.

B. Lösung

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird ab dem Jahre 1995 neu geregelt.

Die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) wird auf der Grundlage des bestehenden verfassungsrechtlichen Instrumentariums durch Fortentwicklung der bestehenden einfachgesetzlichen Regelungen durchgeführt.

Die hierbei auftretenden Belastungsunterschiede zwischen den alten Ländern werden übergangsweise zum Teil ausgeglichen und damit auf eine vertretbare Bandbreite reduziert. Daneben werden Lastenverschiebungen durch die Neufassung zur Ländersteuergarantie unter den alten Ländern teilweise ausgeglichen.

...

Geregelt werden auch die Leistung von Übergangshilfen für finanzschwache alte Länder in Form von befristeten und degressiv gestalteten Ergänzungszuweisungen des Bundes sowie Hilfen zur Bewältigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland.

Ferner wird eine Beteiligung der Gemeinden in den alten Ländern an den Kosten der Einbeziehung der neuen Länder durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch diesen Gesetzentwurf keine.

Bewirkt wird eine veränderte Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern. Beim Bund entstehen durch die Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern Mindereinnahmen in Höhe von 26,7 Mrd DM im Jahr 1995. Ändert sich in den Folgejahren die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern, ist die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 106 Absatz 4 GG anzupassen.

Der Belastung des Bundes steht eine Entlastung des Bundes in Höhe von 16,2 Mrd DM aus dem Fortfall bisheriger Finanzausgleichsersatzleistungen (Barleistungen an den Fonds Deutsche Einheit sowie Berlinhilfe) gegenüber.

Zusätzlich entstehen dem Bund aus der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen für 1995 Belastungen in Höhe von 18,5 Mrd DM, die in den Folgejahren kontinuierlich abnehmen werden.

...

Bundesergänzungszuweisungen werden geleistet zum Ausgleich

- von 90 vom Hundert der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge des Ausgleichsjahres,
- der Kosten politischer Führung und zentraler Verwaltung,
- teilungsbedingter Sonderlasten der neuen Länder und Berlins,
- besonderer Belastungen der finanzschwachen alten Länder durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Die neuen Länder und das Land Berlin erhalten dementsprechend Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 19,1 Mrd DM.

Die für eine Übergangszeit zu gewährenden Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache alte Länder belaufen sich im Jahre 1995 auf 1,3 Mrd DM. In den folgenden neun Jahren ermäßigt sich dieser Betrag jeweils um ein Zehntel.

Für die Bewältigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992) entstehen dem Bund im Jahre 1993 eine Belastung in Höhe von 3,1 Mrd DM und in den Jahren 1994 bis 1997 in Höhe von jeweils 3,4 Mrd DM.

Die Einnahmesituation der in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wird sich im Jahre 1995 (ohne Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Absatz 4 GG) netto um insgesamt rd. 19 Mrd DM verbessern. Dem entspricht ein Transfervolumen (ohne Finanzhilfen) von 53 Mrd DM.

Für die alten Länder werden im Jahre 1995 zusätzliche Belastungen aus dem Finanzausgleich von rd. 7,8 Mrd DM entstehen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung der Steuereinnahmen in den neuen Ländern wird ein allmähliches Absinken der Belastungen von Bund und alten Ländern in der Folgezeit angenommen.

Bundesrat

Drucksache 163/93

05.03.93

Fz - In

Gesetzesantrag

der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 5. März 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichs

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

Der Freistaat Bayern ist dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beige-
treten.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

Hannover

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in
der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S.
94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I
S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund
55 vom Hundert und den Ländern 45 vom Hundert zu. Der An-
teil der Länder erhöht sich daneben ab 1995 um jährlich
6,7 Mrd DM.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen
finanzschwacher Länder aus dem bisherigen Bundesgebiet
aufgrund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und

Thüringen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+ 183 000 000 DM,
Bayern	+ 210 000 000 DM,
Bremen	- 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+ 108 000 000 DM,
Niedersachsen	- 532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+ 317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	- 53 000 000 DM,
Saarland	- 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	- 131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatz 2 verteilt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Absatz 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhal-

ten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen."

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert übersteigende Finanzkraft wird mit einem Hundertsatz angesetzt, der dem Verhältnis der Finanzkraftmeßzahl zur Ausgleichsmeßzahl des jeweiligen Landes entspricht. Die ausgleichspflichtigen Beträge werden mit dem Hundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen.

Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen.

Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 2 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 2 entsprechend.

Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1, 2 und 3 aufzubringen.

5. § 11 wird gestrichen.

6. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Im Jahre 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um 3 219 000 000 DM und im Jahre 1994 um 3 400 000 000 DM."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1993 nachstehende Länder folgende Vorab-beträge:

Bremen	100 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM
Saarland	100 000 000 DM
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM."

c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1993 und im Jahre 1994 jährlich folgende Vorabbeträge:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Der neue Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 - 5 sind mit je einem Viertel des Betrages ... "

7. § 11 a, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes, wird zum neuen § 11 und wie folgt gefaßt:

"§ 11

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Ergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM.
Brandenburg	164 000 000 DM.
Bremen	126 000 000 DM.
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM.
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM.
Saarland	453 000 000 DM.
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM.
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM.
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler

Finanzkraft erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zuweisungen:

Berlin	2 700 000 000 DM
Brandenburg	2 000 000 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	1 450 000 000 DM
Sachsen	3 650 000 000 DM
Sachsen-Anhalt	2 200 000 000 DM
Thüringen	2 000 000 000 DM

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 folgende Zuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM
Niedersachsen	507 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM
Saarland	80 000 000 DM
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zur Beseitigung ihrer extremen Haushaltsnotlage erhalten nachstehende Länder von 1995 bis 1997 jährlich folgende Zuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM.

Die Beträge für das Jahr 1998 mindern sich um die aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 1993 gezahlten Beträge.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Abweichend von § 10 Absatz 3 und § 12 Absätze 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) sowie § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen."

8. § 13 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Absatz 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen."

9. § 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird."

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 30 vom Hundert. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage - in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-

Anhalt und Thürigen - aufgrund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt."

3. Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "Der Vervielfältiger nach Absatz 2" durch die Worte "Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4" ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesminister der Finanzen kann das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend vom Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Nach Art. 7 Absatz 3 des Einigungsvertrages i.V.m. § 11 Abs. 1 FAG in der Fassung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) - im Vertrag Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II - ist für die alten und neuen Länder bestimmt, daß der Finanzausgleich bis 31. Dezember 1994 unter diesen Ländern jeweils gesondert durchzuführen ist und daß Berlin bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt. Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Währungs- und Wirtschaftsunion gibt dem Bundesgesetzgeber für 1995 eine Neuordnung der Bund-/Länder-Finanzbeziehungen auf. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist daher eine Regelung für den neuen gesamtstaatlichen Finanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Der Gesetzentwurf übernimmt im wesentlichen die Elemente des bisherigen Finanzausgleichssystems. Anpassungen werden dort vorgenommen, wo sie unabdingbar erforderlich sind, um das Ausgleichssystem funktionsfähig zu halten. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 notwendigen Änderungen.

Da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder insbesondere infolge des Hinzutretens der neuen Länder mit ihrer stark unterdurchschnittlichen Steuerkraft in den Kreis der Ländergesamtheit wesentlich anders entwickelt, ist eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Ländergesamtheit um 8 v. H. auf 45 v. H. zuzüglich eines Festbetrages von 6,7 Mrd. DM geboten.

Die hierbei unter den alten Ländern systembedingt auftretenden erheblichen Belastungsunterschiede zu Ungunsten der finanzschwachen Länder werden für einen Übergangszeitraum durch ein externes Instrument, das den Länderfinanzausgleich unberührt läßt (Veränderung der Länderbeiträge zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"), zu einem Teil ausgeglichen und damit auf eine vertretbare Bandbreite reduziert.

Weiter werden Belastungsverwerfungen unter den alten Ländern durch Neuregelung des § 10 Abs. 3 FAG teilweise ausgeglichen.

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden der alten Länder an den Belastungen aus der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin wird teilweise über eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder erbracht. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (Fehlbetrags-BEZ) werden auf einen dynamischen Tarif umgestellt, nach dem 90 v. H. der den Ländern gegenüber dem Länderdurchschnitt verbleibenden Fehlbeträge ausgeglichen werden. Die bisherigen Vorabbeträge für besondere Lasten einzelner Länder, die nicht an anderer Stelle des Finanzausgleichs ausgeglichen werden können, bleiben wie bisher erhalten. Sie werden - wie es durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben ist - in ihrer Bemessung lediglich überprüft und der tatsächlichen Entwicklung angepaßt.

Da durch die Integration der neuen Länder und des Landes Berlin die finanzschwachen alten Länder gerade im Bereich der BEZ Verluste in erheblichem Umfang hinnehmen müssen, ist durch Übergangs-BEZ sicherzustellen, daß ihre Haushaltswirtschaft über einen längeren Zeitraum an das deutlich reduzierte Niveau angepaßt werden kann und bruchartige Entwicklungen vermieden werden. Diese BEZ sind begrenzt auf einen Zeitraum von 10 Jahren und werden jährlich linear um 10 Prozent herabgesetzt.

Die neuen Länder und das Land Berlin haben Anspruch auf Sonder-BEZ, da ihnen aufgrund der früheren deutschen Teilung besondere Lasten verbleiben, die nicht durch andere Instrumente der Finanzverfassung ausgeglichen werden können.

Die Lasten liegen in der besonderen Struktur dieser Länder. Zur Erfüllung der den neuen Ländern durch die Verfassung übertragenen Aufgaben sowie des Nachholbedarfs für Maßnahmen der Infrastruktur sind in bestimmten Verwaltungsbereichen für eine noch unbestimmte Übergangszeit höhere Ausgaben erforderlich als in den alten Ländern.

Hierbei muß auch der strukturellen Einnahmeschwäche der Gemeinden der neuen Länder Rechnung getragen werden.

Nach diesen Maßstäben erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen aller in der Finanzverfassung zur Verfügung stehenden Instrumente Leistungen, die ihrer besonderen Lage angemessen sind (insbes. für den

investiven Nachholbedarf Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG, Zahlungen nach Art. 91 a und 91 b GG). Der darüberhinausgehende und dadurch nicht abgedeckte Sonderbedarf wird über Sonder-BEZ berücksichtigt. Diese Sonder-BEZ werden im vorliegenden Gesetzentwurf mit 14 Mrd DM bemessen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt darüber hinaus die Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage der Länder Saarland und Bremen nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

1. Zu § 1 FAG

a) Zu Abs. 1

Nach Auslaufen der Übergangsbestimmung des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 EV finden die Regelungen zum vertikalen Finanzausgleich nach Art. 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 GG ab dem Jahre 1995 Anwendung auf die Gesamtheit der Länder. Demzufolge ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländergesamtheit an der Umsatzsteuer ab dem Jahre 1995 nach Maßgabe des Deckungsquotenprinzips (Art. 106 Abs. 3 Satz 4 GG) festzusetzen.

Da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder insbesondere infolge des Hinzutretens der neuen Länder mit ihrer stark unterschiedlichen Steuerkraft in den Kreis der Ländergesamtheit wesentlich anders entwickelt, ist eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Ländergesamtheit geboten (Art. 106 Abs. 4 GG).

Bei der Bemessung der Anteilssätze ist neben den nach § 11 a/§ 11 - neu - zu leistenden Bundesergänzungszuweisungen bereits berücksichtigt, daß der Bund die Finanzhilfen an die Länder im Beitrittsgebiet gegenüber seinen bisherigen Planungen erhöht.

Außerdem ist bereits berücksichtigt, daß der Bund zum 31. Dezember 1994 neben den bereits nach geltendem Recht von ihm zu übernehmenden Schulden der Treuhandanstalt auch die Schulden des Kreditabwicklungsfonds voll übernimmt.

b) Zu Abs. 3

Durch die Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich entstehen systembedingt erhebliche Belastungsunterschiede zu Ungunsten finanzschwacher alter Länder. Diese überproportionalen Belastungen werden durch die in Abs. 3 vorgesehene Regelung teilweise ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt ausschließlich unter den alten Ländern und läßt die Regelungen des Länderfinanzausgleichs im übrigen unberührt.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Umschichtung der Länderbeiträge zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit". Um die Be- und Entlastungen für die beteiligten Länder überschaubar und berechenbar zu halten, sind im Abs. 3 für das Jahr 1995 feste Umschichtungsbeträge vorgesehen, die über einen Zeitraum von 10 Jahren, davon in den ersten fünf Jahren in Schritten von jeweils 5 v. H. und in den darauffolgenden fünf Jahren in Schritten von jeweils 15 v. H. des Ausgangsvolumens abgebaut werden.

2. Zu § 2 FAG

Der geltende Abs. 1 des § 2 regelt die Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 1994 zwischen alten und neuen Ländern. Diese Regelung entfällt ab 1. Januar 1995. Ab diesem Zeitpunkt wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zwischen allen Ländern zu 25 % nach Abs. 2 und zu 75 % nach Einwohnern verteilt.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 regelt die Gewährung von Ergänzungsanteilen für finanzschwache Länder bis 92 v.H. des Länderdurchschnitts. Ein eventueller Restbetrag wird ausschließlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller Länder verteilt. Damit entfällt das bisherige mehrstufige Aufteilungsverfahren zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern.

Da Berlin ab 1. Januar 1995 gleichberechtigt in den LFA einbezogen wird, sind entsprechende Sonderregelungen nicht mehr erforderlich

Abs. 3 (bisher Absatz 5) enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

3. Zu § 9 FAG

Absatz 1 enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

Absatz 2 bestimmt, daß die Einwohnerzahl Berlins ab 01.01.1995 mit 135 v. H. entsprechend der Regelung für Bremen und Hamburg gewertet wird.

4. Zu § 10 FAG

Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden auf eine Weise ermittelt, die sicherstellt, daß

- die finanzstarken Länder entsprechend der Höhe ihrer Finanzkraft belastet werden,
- die Finanzkraftreihenfolge gewahrt bleibt.

Hierzu wird die sogenannte "tote Zone" abgeschafft; die Finanzkraft zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl wird mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft wird progressiv zur Finanzierung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, indem sie mit einem Hundertsatz multipliziert wird, der dem Verhältnis von Finanzkraftmeßzahl zu Ausgleichsmeßzahl entspricht. Die sich danach ergebenden ausgleichspflichtigen Beträge werden in dem zur Deckung der Ausgleichsansprüche erforderlichen Umfang herangezogen.

Die Ländersteuergarantie für die ausgleichsberechtigten Länder bleibt zur Hälfte erhalten.

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG entspricht den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992. Die Berücksichtigung der Abzugsbeträge für Hafenlasten gemäß § 7 Abs. 3 FAG sowie die erhöhte Einwohnerwertung der Stadtstaaten gemäß § 9 Abs. 2 FAG wird durch Einfügung entsprechender Zitate in den bisherigen Gesetzestext sichergestellt.

Die vom Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärte Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 FAG entfällt. Stattdessen wird sichergestellt, daß den ausgleichspflichtigen Ländern ein Betrag verbleibt, der 85 vom Hundert der zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegenden Finanzkraft sowie 20 vom Hundert der 101 vom Hundert übersteigenden Finanzkraft entspricht.

5. Zu § 11 FAG

Da ab dem 1. Januar 1995 ein gesamtdeutscher Finanzausgleich in Kraft gesetzt wird, muß der bisherige § 11 von diesem Zeitpunkt an entfallen.

6. Zu § 11 a FAG

a) Zu Abs. 1

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 ist unverzüglich nach einer Prüfung der hierfür geeigneten Instrumente mit der Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage der Länder Saarland und Bremen zu beginnen. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden und die Kosten der Sanierung möglichst niedrig zu halten, werden die Bundesergänzungszuweisungen schon im Jahr 1993 um das für die Entschuldung erforderliche Volumen aufgestockt.

b) Zu Abs. 3

Hier wird geregelt, daß die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabbeträge von jeweils 150 Mio DM für Bremen und für das Saarland an dieser Stelle entfallen.

c) Zu Abs. 4

Hier wird die Verteilung des für 1993 und 1994 erhöhten BEZ-Volumens zum Zwecke der Haushaltssanierung auf die beiden Haushaltsnotlagenländer auf der Basis ihrer Sanierungsprogramme geregelt.

d) Redaktionelle Folgeänderung.

7. Zu § 11 FAG (ab 01.01.1995)

Zu Abs. 1

In Abs. 1 wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 330, 405 f.) klargestellt, daß Bundesergänzungszuweisungen nicht nur zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs leistungsschwacher Länder, sondern auch zum Ausgleich von Sonderlasten gewährt werden. Die bisherige Begrenzung des Volumens auf 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens muß entfallen, da die Neuregelung über die in Form von absoluten Beträgen gewährten Sonderlasten hinaus Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen vorsieht, deren Höhe sich jeweils nach den Verhältnissen des Ausgleichsjahres bemißt. Im übrigen werden die für Sonderlasten gewährten Bundesergänzungszuweisungen nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert und jeweils in gesonderten Absätzen geregelt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Fehlbetrags-BEZ in Höhe von 90 v.H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge des Ausgleichsjahres. Die bisherige Regelung des § 11 a Abs. 4 entfällt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.1986 (BVerfGE 72, 330, 405) müssen die Fehlbetrags-BEZ so bemessen werden, daß "die Finanzkraft jedes einzelnen Empfängerlandes die durchschnittliche Finanzkraft der Länder nicht übersteigt. Nur solche Länder können Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen sein, die nach den Ergebnissen des horizontalen Finanzausgleichs unter diesem Länderdurchschnitt geblieben sind..."

Durch die Begrenzung auf 90 v.H. der Fehlbeträge des Ausgleichsjahres erledigt sich die bisherige Streitfrage einer "Übernivellierung" der BEZ-Empfänger. Dadurch wird dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Nivellierungsverbot eindeutig Rechnung getragen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 sind für die bisherigen Empfängerländer sowie für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen Vorabbeträge vorgesehen.

Neben den Kosten für die staatliche politische Führung sind hier auch die überproportionalen Ausgaben zu berücksichtigen, die im Aufgabenbereich der zentralen Verwaltung kleiner Länder entstehen. Unabhängig von der Bevölkerungszahl eines Landes fallen notwendige Kosten u.a. durch die Hochbau-, Steuer- und Finanzverwaltungen, aufgrund des Informationswesens sowie durch die Einrichtung und Verwaltung eines statistischen Dienstes an. Da die Länder auch in diesen Bereichen über eine gewisse Mindestausstattung verfügen müssen, entstehen ihnen pro Einwohner wesentlich höhere Aufwendungen als für vergleichbare Einrichtungen bevölkerungsstärkerer Länder.

Die Berechnung der Pro-Kopf-Ausgaben erfolgt auf Basis der Länderdaten. Die kommunalen Kostenanteile bleiben hierbei unberücksichtigt, da diese im Schnitt in allen Ländern in etwa gleichmäßig anfallen dürften und deshalb für die Streuung der Pro-Kopf-Ausgaben ohne Bedeutung sind.

Die für die neuen Länder und das Land Berlin zu gewährenden Zuweisungen werden, solange noch keine eigenen Zahlen verfügbar sind, in Anlehnung an die Aufwendungen der alten Länder, welche in etwa die gleichen Einwohnerzahlen aufweisen, ermittelt.

Zu Abs. 4

Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen erhalten die neuen Länder und das Land Berlin besondere Zuweisungen. (Dabei wird die unterdurchschnittliche Finanzkraft der Kommunen in den neuen Ländern berücksichtigt.) Zur Abdeckung ihres Nachholbedarfs im Bereich der Infrastrukturinvestitionen erhalten die neuen Länder und das Land Berlin daneben Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG.

Ausgehend von einem Gesamttransferbedarf (ohne Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG) in Höhe von rd. 53 Mrd. DM verbleibt nach Abzug der Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und unter Berücksichtigung der Fehlbeitrags-BEZ nach Abs. 2 ein auszugleichender Betrag von rd. 14 Mrd. DM. Dieser Betrag wird unter den neuen Ländern und dem Land Berlin nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Zu Abs. 5

Durch die Integration der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich werden die finanzschwachen alten Länder durch den teilweisen Wegfall der bisherigen Fehlbetrags-BEZ erheblich belastet. Um im Ergebnis eine Pro-Kopf-Belastung der finanzschwachen alten Länder zu erreichen, die dem Durchschnitt der unterproportional belasteten alten Länder entspricht, sind für die bisherigen BEZ-Empfängerländer übergangsweise entsprechende Zuweisungen erforderlich.

Aus Gründen der Planungssicherheit werden danach für das Eingangsjahr Festbeträge ermittelt, die in den Folgejahren abgebaut werden.

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, vermindern sich die Zuweisungen ab dem Jahr 1996 linear um jeweils 10 v. H.

Zu Abs. 6

Zur Beseitigung ihrer extremen Haushaltsnotlage erhalten die Länder Bremen und Saarland auch für die Jahre 1995 bis 1997 besondere Zuweisungen. Um das Sanierungsziel nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 27. Mai 1992 zu erreichen, ist für Bremen eine jährliche Zuweisung von 1,8 Mrd DM, für das Saarland von 1,6 Mrd DM erforderlich.

Zu Abs. 7

Abs. 7 enthält die für den Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres notwendigen Verfahrensvorschriften.

Zu Abs. 8

Der bisherige § 11 a Abs. 6 wird nunmehr Abs. 8 des neuen § 11.

8. Zu § 13

§ 13 Ziffer 3 enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Jahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

9. Zu § 19

Die bisherige Berlin-Klausel ist infolge der deutschen Wiedervereinigung gegenstandslos.

Artikel 2

Um eine angemessene und gleichmäßige Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten der alten Länder zu erreichen, sieht Artikel 2 dieses Gesetzes vor, die Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder zu erhöhen. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten. Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 4 ist sichergestellt, daß sich die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder nicht auf den Länderfinanzausgleich auswirkt.

Artikel 3

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ist zuletzt in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) bekanntgemacht worden und wurde seitdem siebenmal geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält erneut umfangreiche Änderungen durch die volle Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich, so daß eine neue Bekanntmachung der ab 1. Januar 1995 geltenden Gesetzesfassung erforderlich erscheint.

Artikel 4

Zu Abs. 1

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in einen gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich zum 1. Januar 1995, wie in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages vorgesehen.

Zu Abs. 2

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 ist die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 FAG verfassungswidrig und darf ab dem Ausweis-

Jahr 1991 nicht mehr angewendet werden. Die in Artikel 1 Nr. 4 vorgesehene Neuregelung berücksichtigt die Vorgaben des Urteils und soll - um die Feststellung der Ausgleichszahlungen gem. § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1991 bis 1994 zu ermöglichen - rückwirkend bereits ab 1991 maßgebend sein. Artikel 1 Nr. 4 tritt daher mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 6 sieht vor, zur Beseitigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1993 und im Jahr 1994 um die erforderliche Summe aufzustocken. Artikel 1 Nr. 6 tritt daher am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anwirkungen des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzangelegnisse

1995 Mrd DM	Bund	alte Länder		neue Länder	
		finanzstarke	finanzschwache	ohne Berlin	Berlin zusammen
I. <u>Bruttobelastung/-entlastung</u>					
1. <u>Umsatzsteuerverteilung sowie Einbeziehung neuer Länder in IFA</u>	-26,7	-6,7	-1,6	+28,2	+5,7
2. <u>Ausgleich Vorverfägen innerhalb der alten Länder</u>		0,8 + 0,4	+ 0,0 (bis 0,0) ²⁾		
a) zugunsten finanzschwacher Länder					
b) innerhalb finanzstarker Länder					
3. <u>Bundesergänzungszuweisungen</u>					
a) Fehlbetrags-BEZ	-1,9		2,3	+3,2	+1,0
b) Politische Führung	-1,3		+ 0,4	+ 0,7	+ 0,2
c) Sonderlast-BEZ	-14,0			+11,3	+2,7
d) Übergangs-BEZ	-1,35 (-3,4) ¹⁾		+ 1,35 (bis + 0,0) ²⁾		+4,2 +0,9 +14,0
e) Sanierung Bremen/Saarland	-45,2 ³⁾	-6,5	-1,3 (bis -3,4) ²⁾	+43,4	+9,6
insgesamt (Transfervolumen ohne Finanzhilfe)					+53,0
II. <u>Bisherige Belastung/-entlastung</u>					
1. <u>Berlinhilfe</u>	+6,7				-6,7
2. <u>Fonds Deutsche Einheit</u>	+9,5			-25,2	2,2
insgesamt	+16,2			-25,2	-8,9
III. <u>Nettobelastung/-entlastung</u>					
I. / II.	-29,0	-6,5	-1,3 (bis -3,4) ²⁾	+18,2	+0,7
					+18,9

Belastung = - , Entlastung = + ;
in Gesamtsomme nicht berücksichtigt : 2) Nach dem vollständigen Abbau über 10 Jahre ; 3) Sanierung Bremen/Saarland in Gesamtsomme nicht berücksichtigt ;

09.03.93

Fz - In

Gesetzesantrag

der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs

Das Ministerium für Bundesangelegenheiten des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 9. März 1993 an
den Präsidenten des Bundesrates darum gebeten, den Gesetzes-
antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern wie folgt
zu berichtigen:

1. Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 6 und
nachfolgender Absatz 3 am Tage nach der Verkündung in
Kraft,"

2. In Art. 4 ist nach Abs. 2 folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) § 10 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), gilt für
die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 in folgender
Fassung:

"(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen
eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach
Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner

...

gemäß § 9 Absatz 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.""

...

3. In der Begründung sind auf Seite 15 nach dem letzten Absatz die folgenden Absätze einzufügen:

"Die Finanzierung der Ausgleichsansprüche durch die ausgleichspflichtigen Länder ist in Form eines linear-progressiven Tarifs vorgesehen (§ 10 Abs. 2 FAG); dieser sieht vor, daß Überschüsse bereits über 100 v.H. des Länderdurchschnitts (im Bereich 100 bis 101 v.H. zu 15 v.H., darüber hinaus in gewichteter Form in vollem Umfang) zur Finanzierung herangezogen werden.

Eine neugefaßte Garantieregelung ab 1995 in § 10 Abs. 3 FAG stellt sicher, daß nach Finanzausgleich verbleibende Fehlbeträge bis 95 v.H. des Länderdurchschnitts zur Hälfte ausgeglichen werden und Überschüsse nur begrenzt zum Ausgleich herangezogen werden (grds. 80 v.H.).

Für die Jahre 1991 bis 1994 ist vor allem im Hinblick auf den ab 1995 gültigen neuen Abschöpfungstarif eine übergangsweise Garantieregelung vorgesehen, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 Rechnung trägt (hälftiger Ausgleich von Fehlbeträgen, Gestaltung in Anlehnung an das bisherige Recht)."

4. In der Begründung ist auf Seite 24 der Text zu Art. 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Ziffer 6 sieht vor, zur Beseitigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1993 und im Jahr 1994 um die erforderlichen Summen aufzustocken. Artikel 1 Nr. 6 tritt daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Absatz 3 enthält für die Jahre 1991 bis 1994 eine, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom

27. Mai 1992 Rechnung tragende, angepaßte Fassung der Ländersteuergarantie gem. § 10 Abs. 3 FAG und tritt daher ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft."

5. In der Begründung ist auf Seite 25 folgender Text als Begründung zu Artikel 4 Absatz 3 neu einzufügen:

"Zu Abs. 3

Die in Absatz 3 vorgenommene Regelung für 1991 bis 1994 berücksichtigt die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 und soll die abschließende Feststellung der Ausgleichszahlungen gem. § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1991 bis 1994 ermöglichen. Für die Jahre ab 1995 ist in Art. 1 Nr. 4 eine neue Garantieregelung vorgesehen."

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichs**A. Zielsetzung**

Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 des Einigungsvertrages sind die in Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Einigungsvertrages genannten Länder ab dem 1. Januar 1995 in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einzubeziehen.

B. Lösung

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird ab dem Jahre 1995 neu geregelt.

Die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) wird auf der Grundlage des bestehenden verfassungsrechtlichen Instrumentariums durch Fortentwicklung der bestehenden einfachgesetzlichen Regelungen durchgeführt.

Die hierbei auftretenden Belastungsunterschiede zwischen den alten Ländern werden übergangsweise zum Teil ausgeglichen und damit auf eine vertretbare Bandbreite reduziert. Daneben werden Lastenverschiebungen durch die Neufassung von § 10 Abs. 3 und einen neuen § 10 Abs. 4 unter den alten Ländern teilweise ausgeglichen.

Geregelt werden auch die Leistung von Übergangshilfen für finanzschwache alte Länder in Form von befristeten und degressiv gestalteten Ergänzungszuweisungen des Bundes sowie Hilfen zur Bewältigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland.

Ferner wird eine Beteiligung der Gemeinden in den alten Ländern an den Kosten der Einbeziehung der neuen Länder durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder vorgesehen..

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch diesen Gesetzentwurf keine.

Bewirkt wird eine veränderte Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern. Beim Bund entstehen durch die Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern Mindereinnahmen in Höhe von 26,7 Mrd DM im Jahr 1995. Ändert sich in den Folgejahren die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern, ist die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 106 Absatz 4 GG anzupassen.

Der Belastung des Bundes steht eine Entlastung des Bundes in Höhe von 16,2 Mrd DM aus dem Fortfall bisheriger Finanzausgleichsersatzleistungen (Barleistungen an den Fonds Deutsche Einheit sowie Berlinhilfe) gegenüber.

Zusätzlich entstehen dem Bund aus der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen für 1995 Belastungen in Höhe von 18,5 Mrd DM, die in den Folgejahren kontinuierlich abnehmen werden.

...

Bundesergänzungszuweisungen werden geleistet zum Ausgleich

- von 90 vom Hundert der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge des Ausgleichsjahres,
- der Kosten politischer Führung und zentraler Verwaltung,
- teilungsbedingter Sonderlasten der neuen Länder und Berlins,
- besonderer Belastungen der finanzschwachen alten Länder durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Die neuen Länder und das Land Berlin erhalten dementsprechend Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 19,1 Mrd DM.

Die für eine Übergangszeit zu gewährenden Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache alte Länder belaufen sich im Jahre 1995 auf 1,3 Mrd DM. In den folgenden neun Jahren ermäßigt sich dieser Betrag jeweils um ein Zehntel.

Für die Bewältigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992) entstehen dem Bund im Jahre 1993 eine Belastung in Höhe von 3,1 Mrd DM und in den Jahren 1994 bis 1997 in Höhe von jeweils 3,4 Mrd DM.

Die Einnahmesituation der in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wird sich im Jahre 1995 (ohne Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Absatz 4 GG) netto um insgesamt rd. 19 Mrd DM verbessern. Dem entspricht ein Transfervolumen (ohne Finanzhilfen) von 53 Mrd DM.

Für die alten Länder werden im Jahre 1995 zusätzliche Belastungen aus dem Finanzausgleich von rd. 7,8 Mrd DM entstehen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung der Steuereinnahmen in den neuen Ländern wird ein allmähliches Absinken der Belastungen von Bund und alten Ländern in der Folgezeit angenommen.

26.03.93

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, den in Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage 1

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Neuordnung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 55 vom Hundert und den Ländern 45 vom Hundert zu. Der Anteil der Länder erhöht sich daneben ab 1995 um jährlich 6,7 Mrd DM.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder aus dem bisherigen Bundesgebiet aufgrund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und

Thüringen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+ 183 000 000 DM,
Bayern	+ 210 000 000 DM,
Bremen	- 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+ 108 000 000 DM,
Niedersachsen	- 532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+ 317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	- 53 000 000 DM,
Saarland	- 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	- 131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatz 2 verteilt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Absatz 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhal-

- 3 -

ten aus dem Landeranteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Landerdurchschnitts fehlen. Der restliche Landeranteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen."

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

"(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert übersteigende Finanzkraft wird mit einem Hundertsatz angesetzt, der dem Verhältnis der Finanzkraftmeßzahl zur Ausgleichsmeßzahl des jeweiligen Landes entspricht. Die ausgleichspflichtigen Beträge werden mit dem Hundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Abs. 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter 95 v.H. der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen.

Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen.

Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen.

Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend.

Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuwendungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4, Satz 1 und 2 aufzubringen."

5. § 11 wird gestrichen.

6. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Im Jahre 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um 3 219 000 000 DM und im Jahre 1994 um 3 400 000 000 DM."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1993 nachstehende Länder folgende Vorab-beträge:

Bremen	100 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM
Saarland	100 000 000 DM
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM."

c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1993 und im Jahre 1994 jährlich folgende Vorabbeträge:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1-5 sind mit je einem Viertel des Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1993 und 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, im Jahr 1993 zuzüglich eines Betrages von 29.750.000 DM und im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 850.000.000 DM, entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagzahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 5 zu gewährenden Zuweisungen fest."

7. § 11 a, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes, wird zum neuen § 11 und wie folgt gefaßt:

§ 11

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Ergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM,
Bremen	126 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM,
Saarland	453 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM,
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler

- 9 -

Finanzkraft erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zuweisungen:

Berlin	2 662 000 000 DM
Brandenburg	1 985 000 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	1 479 000 000 DM
Sachsen	3 658 000 000 DM
Sachsen Anhalt	2 208 000 000 DM
Thüringen	2 008 000 000 DM.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 folgende Zuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM
Niedersachsen	507 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM
Saarland	80 000 000 DM
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zur Beseitigung ihrer extremen Haushaltsnotlage erhalten nachstehende Länder von 1995 bis 1997 jährlich folgende Zuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM.

Die Beträge für das Jahr 1998 mindern sich um die aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 1993 gezahlten Beträge.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Abweichend von § 10 Absatz 3 und § 12 Absätze 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) sowie § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen."

8. § 13 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Absatz 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen."

9. § 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi tal im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird."

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 30 vom Hundert. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage - in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-

Anhalt und Thürigen - aufgrund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt."

3. Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte "Der Vervielfältiger nach Absatz 2" durch die Worte "Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4" ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesminister der Finanzen kann das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 6 und nachfolgender Absatz 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), gilt für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 in folgender Fassung:

"(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken

die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 aufzubringen."

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Nach Art. 7 Absatz 3 des Einigungsvertrages i.V.m. § 11 Abs. 1 FAG in der Fassung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) - im Vertrag Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II - ist für die alten und neuen Länder bestimmt, daß der Finanzausgleich bis 31. Dezember 1994 unter diesen Ländern jeweils gesondert durchzuführen ist und daß Berlin bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt. Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Währungs- und Wirtschaftsunion gibt dem Bundesgesetzgeber für 1995 eine Neuordnung der Bund-/Länder-Finanzbeziehungen auf. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist daher eine Regelung für den neuen gesamtstaatlichen Finanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Der Gesetzentwurf übernimmt im wesentlichen die Elemente des bisherigen Finanzausgleichssystems. Anpassungen werden dort vorgenommen, wo sie unabdingbar erforderlich sind, um das Ausgleichssystem funktionsfähig zu halten. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 notwendigen Änderungen.

Da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder insbesondere infolge des Hinzutretens der neuen Länder mit ihrer stark unterdurchschnittlichen Steuerkraft in den Kreis der Ländergesamtheit wesentlich anders entwickelt, ist eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Ländergesamtheit um 8 v. H. auf 45 v. H. zuzüglich eines Festbetrages von 6,7 Mrd. DM geboten.

Die hierbei unter den alten Ländern systembedingt auftretenden erheblichen Belastungsunterschiede zu Ungunsten der finanzschwachen Länder werden für einen Übergangszeitraum durch ein externes Instrument, das den Länderfinanzausgleich unberührt läßt (Veränderung der Länderbeiträge zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"), zu einem Teil ausgeglichen und damit auf eine vertretbare Bandbreite reduziert.

Weiter werden Belastungsverwerfungen unter den alten Ländern durch Neuregelung des § 10 Abs. 3 und einen neuen § 10 Abs. 4 teilweise ausgeglichen.

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden der alten Länder an den Belastungen aus der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin wird teilweise über eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder erbracht. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (Fehlbetrags-BEZ) werden auf einen dynamischen Tarif umgestellt, nach dem 90 v. H. der den Ländern gegenüber dem Länderdurchschnitt verbleibenden Fehlbeträge ausgeglichen werden. Die bisherigen Vorabbeträge für besondere Lasten einzelner Länder, die nicht an anderer Stelle des Finanzausgleichs ausgeglichen werden können, bleiben wie bisher erhalten. Sie werden - wie es durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben ist - in ihrer Bemessung lediglich überprüft und der tatsächlichen Entwicklung angepaßt.

Da durch die Integration der neuen Länder und des Landes Berlin die finanzschwachen alten Länder gerade im Bereich der BEZ Verluste in erheblichem Umfang hinnehmen müssen, ist durch Übergangs-BEZ sicherzustellen, daß ihre Haushaltswirtschaft über einen längeren Zeitraum an das deutlich reduzierte Niveau angepaßt werden kann und bruchartige Entwicklungen vermieden werden. Diese BEZ sind begrenzt auf einen Zeitraum von 10 Jahren und werden jährlich linear um 10 Prozent herabgesetzt.

Die neuen Länder und das Land Berlin haben Anspruch auf Sonder-BEZ, da ihnen aufgrund der früheren deutschen Teilung besondere Lasten verbleiben, die nicht durch andere Instrumente der Finanzverfassung ausgeglichen werden können.

Die Lasten liegen in der besonderen Struktur dieser Länder. Zur Erfüllung der den neuen Ländern durch die Verfassung übertragenen Aufgaben sowie des Nachholbedarfs für Maßnahmen der Infrastruktur sind in bestimmten Verwaltungsbereichen für eine noch unbestimmte Übergangszeit höhere Ausgaben erforderlich als in den alten Ländern.

Hierbei muß auch der strukturellen Einnahmeschwäche der Gemeinden der neuen Länder Rechnung getragen werden.

Nach diesen Maßstäben erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen aller in der Finanzverfassung zur Verfügung stehenden Instrumente Leistungen, die ihrer besonderen Lage angemessen sind (insbes. für den

investiven Nachholbedarf Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG, Zahlungen nach Art. 91 a und 91 b GG). Der darüberhinausgehende und dadurch nicht abgedeckte Sonderbedarf wird über Sonder-BEZ berücksichtigt. Diese Sonder-BEZ werden im vorliegenden Gesetzentwurf mit 14 Mrd DM bemessen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt darüber hinaus die Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage der Länder Saarland und Bremen nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

1. Zu § 1 FAG

a) Zu Abs. 1

Nach Auslaufen der Übergangsbestimmung des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 EV finden die Regelungen zum vertikalen Finanzausgleich nach Art. 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 GG ab dem Jahre 1995 Anwendung auf die Gesamtheit der Länder. Demzufolge ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländergesamtheit an der Umsatzsteuer ab dem Jahre 1995 nach Maßgabe des Deckungsquotenprinzips (Art. 106 Abs. 3 Satz 4 GG) festzusetzen.

Da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder insbesondere infolge des Hinzutretens der neuen Länder mit ihrer stark unterschiedlichen Steuerkraft in den Kreis der Ländergesamtheit wesentlich anders entwickelt, ist eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Ländergesamtheit geboten (Art. 106 Abs. 4 GG).

Bei der Bemessung der Anteilssätze ist neben den nach § 11 a/§ 11 - neu - zu leistenden Bundesergänzungszuweisungen bereits berücksichtigt, daß der Bund die Finanzhilfen an die Länder im Beitrittsgebiet gegenüber seinen bisherigen Planungen erhöht.

Außerdem ist bereits berücksichtigt, daß der Bund zum 31. Dezember 1994 neben den bereits nach geltendem Recht von ihm zu übernehmenden Schulden der Treuhandanstalt auch die Schulden des Kreditabwicklungsfonds voll übernimmt.

b) Zu Abs. 3

Durch die Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich entstehen systembedingt erhebliche Belastungsunterschiede zu Ungunsten finanzschwacher alter Länder. Diese überproportionalen Belastungen werden durch die in Abs. 3 vorgesehene Regelung teilweise ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt ausschließlich unter den alten Ländern und läßt die Regelungen des Länderfinanzausgleichs im übrigen unberührt.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Umschichtung der Länderbeiträge zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit". Um die Be- und Entlastungen für die beteiligten Länder überschaubar und berechenbar zu halten, sind im Abs. 3 für das Jahr 1995 feste Umschichtungsbeträge vorgesehen, die über einen Zeitraum von 10 Jahren, davon in den ersten fünf Jahren in Schritten von jeweils 5 v. H. und in den darauffolgenden fünf Jahren in Schritten von jeweils 15 v. H. des Ausgangsvolumens abgebaut werden.

2. Zu § 2 FAG

Der geltende Abs. 1 des § 2 regelt die Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 1994 zwischen alten und neuen Ländern. Diese Regelung entfällt ab 1. Januar 1995. Ab diesem Zeitpunkt wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zwischen allen Ländern zu 25 % nach Abs. 2 und zu 75 % nach Einwohnern verteilt.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 regelt die Gewährung von Ergänzungsanteilen für finanzschwache Länder bis 92 v.H. des Länderdurchschnitts. Ein eventueller Restbetrag wird ausschließlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller Länder verteilt. Damit entfällt das bisherige mehrstufige Aufteilungsverfahren zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern.

Da Berlin ab 1. Januar 1995 gleichberechtigt in den LFA einbezogen wird, sind entsprechende Sonderregelungen nicht mehr erforderlich

Abs. 3 (bisher Absatz 5) enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

3. Zu § 9 FAG

Absatz 1 enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

Absatz 2 bestimmt, daß die Einwohnerzahl Berlins ab 01.01.1995 mit 135 v. H. entsprechend der Regelung für Bremen und Hamburg gewertet wird.

4. Zu § 10 FAG

Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden auf eine Weise ermittelt, die sicherstellt, daß

- die finanzstarken Länder entsprechend der Höhe ihrer Finanzkraft belastet werden,
- die Finanzkraftreihenfolge gewahrt bleibt.

Hierzu wird die sogenannte "tote Zone" abgeschafft; die Finanzkraft zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl wird mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft wird progressiv zur Finanzierung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, indem sie mit einem Hundertsatz multipliziert wird, der dem Verhältnis von Finanzkraftmeßzahl zu Ausgleichsmeßzahl entspricht. Die sich danach ergebenden ausgleichspflichtigen Beträge werden in dem zur Deckung der Ausgleichsansprüche erforderlichen Umfang herangezogen.

Die Ländersteuergarantie für die ausgleichsberechtigten Länder bleibt zur Hälfte erhalten.

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG entspricht den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992. Die Berücksichtigung der Abzugsbeträge für Hafenlasten gemäß § 7 Abs. 3 FAG sowie die erhöhte Einwohnerwertung der Stadtstaaten gemäß § 9 Abs. 2 FAG wird durch Einfügung entsprechender Zitate in den bisherigen Gesetzestext sichergestellt.

Die Finanzierung der Ausgleichsansprüche durch die ausgleichspflichtigen Länder ist in Form eines linear-progressiven Tarifs vorgesehen (§ 10 Abs. 2 FAG); dieser sieht vor, daß Überschüsse bereits über 100 v.H. des Länderdurchschnitts (im Bereich 100 bis 101 v.H. zu 15 v.H., darüber hinaus in gewichteter Form in vollem Umfang) zur Finanzierung herangezogen werden.

Eine neugefaßte Garantieregelung ab 1995 in § 10 Abs. 3 FAG stellt sicher, daß nach Finanzausgleich verbleibende Fehlbeträge bis 95 v.H. des Länderdurchschnitts zur Hälfte ausgeglichen werden und Überschüsse nur begrenzt zum Ausgleich herangezogen werden (grds. 80 v.H.).

Für die Jahre 1991 bis 1994 ist vor allem im Hinblick auf den ab 1995 gültigen neuen Abschöpfungstarif eine übergangsweise Garantieregelung vorgesehen, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 Rechnung trägt (hälftiger Ausgleich von Fehlbeträgen, Gestaltung in Anlehnung an das bisherige Recht).

Das Umschichtungsvolumen von § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird auf ein Viertel reduziert; die Finanzkraftreihenfolge wird durch eine entsprechende Korrekturregelung gewahrt. Darüber hinaus wird durch § 10 Abs. 4 sichergestellt, daß den ausgleichspflichtigen Ländern ein Betrag verbleibt, der 85 vom Hundert der zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegenden Finanzkraft sowie 20 vom Hundert der 101 vom Hundert übersteigenden Finanzkraft entspricht.

5. Zu § 11 FAG

Da ab dem 1. Januar 1995 ein gesamtdeutscher Finanzausgleich in Kraft gesetzt wird, muß der bisherige § 11 von diesem Zeitpunkt an entfallen.

6. Zu § 11 a FAG

a) Zu Abs. 1

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 ist unverzüglich nach einer Prüfung der hierfür geeigneten Instrumente mit der Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage der Länder Saarland und Bremen zu beginnen. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden und die Kosten der Sanierung möglichst niedrig zu halten, werden die Bundesergänzungszuweisungen schon im Jahr 1993 um das für die Entschuldung erforderliche Volumen aufgestockt.

b) Zu Abs. 3

Hier wird geregelt, daß die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabbeträge von jeweils 150 Mio DM für Bremen und für das Saarland an dieser Stelle entfallen.

c) Zu Abs. 4

Hier wird die Verteilung des für 1993 und 1994 erhöhten BEZ-Volumens zum Zwecke der Haushaltssanierung auf die beiden Haushaltsnotlagenländer auf der Basis ihrer Sanierungsprogramme geregelt.

d) Redaktionelle Folgeänderung.

7. Zu § 11 FAG (ab 01.01.1995)

Zu Abs. 1

In Abs. 1 wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 330, 405 f.) klargestellt, daß Bundesergänzungszuweisungen nicht nur zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs leistungsschwacher Länder, sondern auch zum Ausgleich von Sonderlasten gewährt werden. Die bisherige Begrenzung des Volumens auf 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens muß entfallen, da die Neuregelung über die in Form von absoluten Beträgen gewährten Sonderlasten hinaus Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen vorsieht, deren Höhe sich jeweils nach den Verhältnissen des Ausgleichsjahres bemißt. Im übrigen werden die für Sonderlasten gewährten Bundesergänzungszuweisungen nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert und jeweils in gesonderten Absätzen geregelt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Fehlbetrags-BEZ in Höhe von 90 v.H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge des Ausgleichsjahres. Die bisherige Regelung des § 11 a Abs. 4 entfällt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.1986 (BVerfGE 72, 330, 405) müssen die Fehlbetrags-BEZ so bemessen werden, daß "die Finanzkraft jedes einzelnen Empfängerlandes die durchschnittliche Finanzkraft der Länder nicht übersteigt. Nur solche Länder können Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen sein, die nach den Ergebnissen des horizontalen Finanzausgleichs unter diesem Länderdurchschnitt geblieben sind..."

Durch die Begrenzung auf 90 v.H. der Fehlbeträge des Ausgleichsjahres erledigt sich die bisherige Streitfrage einer "Übernivellierung" der BEZ-Empfänger. Dadurch wird dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Nivellierungsverbot eindeutig Rechnung getragen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 sind für die bisherigen Empfängerländer sowie für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen Vorabbeträge vorgesehen.

Neben den Kosten für die staatliche politische Führung sind hier auch die überproportionalen Ausgaben zu berücksichtigen, die im Aufgabenbereich der zentralen Verwaltung kleiner Länder entstehen. Unabhängig von der Bevölkerungszahl eines Landes fallen notwendige Kosten u.a. durch die Hochbau-, Steuer- und Finanzverwaltungen, aufgrund des Informationswesens sowie durch die Einrichtung und Verwaltung eines statistischen Dienstes an. Da die Länder auch in diesen Bereichen über eine gewisse Mindestausstattung verfügen müssen, entstehen ihnen pro Einwohner wesentlich höhere Aufwendungen als für vergleichbare Einrichtungen bevölkerungsstärkerer Länder.

Die Berechnung der Pro-Kopf-Ausgaben erfolgt auf Basis der Länderdaten. Die kommunalen Kostenanteile bleiben hierbei unberücksichtigt, da diese im Schnitt in allen Ländern in etwa gleichmäßig anfallen dürften und deshalb für die Streuung der Pro-Kopf-Ausgaben ohne Bedeutung sind.

Die für die neuen Länder und das Land Berlin zu gewährenden Zuweisungen werden, solange noch keine eigenen Zahlen verfügbar sind, in Anlehnung an die Aufwendungen der alten Länder, welche in etwa die gleichen Einwohnerzahlen aufweisen, ermittelt.

Zu Abs. 4

Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen erhalten die neuen Länder und das Land Berlin besondere Zuweisungen. (Dabei wird die unterdurchschnittliche Finanzkraft der Kommunen in den neuen Ländern berücksichtigt.) Zur Abdeckung ihres Nachholbedarfs im Bereich der Infrastrukturinvestitionen erhalten die neuen Länder und das Land Berlin daneben Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG.

Ausgehend von einem Gesamttransferbedarf (ohne Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG) in Höhe von rd. 53 Mrd. DM verbleibt nach Abzug der Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und unter Berücksichtigung der Fehlbeitrags-BEZ nach Abs. 2 ein auszugleichender Betrag von rd. 14 Mrd. DM. Dieser Betrag wird unter den neuen Ländern und dem Land Berlin nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Zu Abs. 5

Durch die Integration der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich werden die finanzschwachen alten Länder durch den teilweisen Wegfall der bisherigen Fehlbetrags-BEZ erheblich belastet. Um im Ergebnis eine Pro-Kopf-Belastung der finanzschwachen alten Länder zu erreichen, die dem Durchschnitt der unterproportional belasteten alten Länder entspricht, sind für die bisherigen BEZ-Empfängerländer übergangsweise entsprechende Zuweisungen erforderlich.

Aus Gründen der Planungssicherheit werden danach für das Eingangsjahr Festbeträge ermittelt, die in den Folgejahren abgebaut werden.

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, vermindern sich die Zuweisungen ab dem Jahr 1996 linear um jeweils 10 v. H.

Zu Abs. 6

Zur Beseitigung ihrer extremen Haushaltsnotlage erhalten die Länder Bremen und Saarland auch für die Jahre 1995 bis 1997 besondere Zuweisungen. Um das Sanierungsziel nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 27. Mai 1992 zu erreichen, ist für Bremen eine jährliche Zuweisung von 1,8 Mrd DM, für das Saarland von 1,6 Mrd DM erforderlich.

Zu Abs. 7

Abs. 7 enthält die für den Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres notwendigen Verfahrensvorschriften.

Zu Abs. 8

Der bisherige § 11 a Abs. 6 wird nunmehr Abs. 8 des neuen § 11.

8. Zu § 13

§ 13 Ziffer 3 enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Jahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

9. Zu § 19

Die bisherige Berlin-Klausel ist infolge der deutschen Wiedervereinigung gegenstandslos.

Artikel 2

Um eine angemessene und gleichmäßige Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten der alten Länder zu erreichen, sieht Artikel 2 dieses Gesetzes vor, die Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder zu erhöhen. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten. Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 4 ist sichergestellt, daß sich die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder nicht auf den Länderfinanzausgleich auswirkt.

Artikel 3

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ist zuletzt in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) bekanntgemacht worden und wurde seitdem siebenmal geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält erneut umfangreiche Änderungen durch die volle Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich, so daß eine neue Bekanntmachung der ab 1. Januar 1995 geltenden Gesetzesfassung erforderlich erscheint.

Artikel 4

Zu Abs. 1

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in einen gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich zum 1. Januar 1995, wie in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages vorgesehen.

Zu Abs. 2

Artikel 1 Nummer 6 sieht vor, zur Beseitigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland das Volumen

der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1993 und im Jahr 1994 um die erforderlichen Summen aufzustocken. Artikel 1 Nr. 6 tritt daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Absatz 3 enthält für die Jahre 1991 bis 1994 eine, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 Rechnung tragende, angepaßte Fassung der Ländersteuergarantie gem. § 10 Abs. 3 FAG und tritt daher ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Abs. 3

Die in Absatz 3 vorgenommene Regelung für 1991 bis 1994 berücksichtigt die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 und soll die abschließende Feststellung der Ausgleichszahlungen gem. § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1991 bis 1994 ermöglichen. Für die Jahre ab 1995 ist in Art. 1 Nr. 4 eine neue Garantieregelung vorgesehen.

Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

1995 - Mrd DM - *	Bund	alte Länder			neue Länder		
		finanzstarke	finanzschwache	zusammen	ohne Berlin	Berlin	zusammen
I. Bruttobelastung/-entlastung							
1. Umsatzsteuerverteilung sowie Einbeziehung neue Länder in LFA	-26,7	-5,7	-1,5	-7,2	+28,2	+5,7	+33,9
2. Ausgleich Verwerfungen innerhalb der alten Länder							
a) zugunsten finanzschwacher Länder	-	-0,8	+0,8 (bis 0,0) ²⁾	-	-	-	-
b) innerhalb finanzstarker Länder	-	± 0,4	-	-	-	-	-
3. Bundesergänzungszuweisungen							
a) Fehlbetrags-BEZ	-1,9	-	-2,3	-2,3	+3,2	+1,0	+4,2
b) Politische Führung	-1,3	-	+0,4	+0,4	+0,7	+0,2	+0,9
c) Sonderlast-BEZ	-14,0	-	-	-	+11,3	+2,7	+14,0
d) Übergangs-BEZ	-1,35	-	+1,35 (bis +0,0) ²⁾	+1,35	-	-	-
e) Sanierung Bremen/Saarland	(-3,4) ¹⁾	-	-	(+3,4) ¹⁾	-	-	-
insgesamt (Transfervolumen ohne Finanzhilfe)	-45,2 ²⁾	-6,5	-1,3 (bis -3,4) ²⁾	-7,8 ²⁾	+43,4	+9,6	+53,0
II. Bisherige Belastung/-entlastung							
1. Berlinhilfe	+6,7	-	-	-	-	-6,7	-6,7
2. Fonds Deutsche Einheit	+9,5	-	-	-	-25,2	-2,2	-27,4
insgesamt	+16,2	-	-	-	-25,2	-8,9	-34,1
III. Nettobelastung/-entlastung							
I / II.	-29,0 ²⁾	-6,5	-1,3 (bis -3,4) ²⁾	-7,8 ²⁾	+18,2	+0,7	+18,9

* Belastung = -, Entlastung = + ; -

1) In Gesamtsumme nicht berücksichtigt ; 2) Nach dem vollständigen Abbau über 10 Jahre ; 3) Sanierung Bremen/Saarland in Gesamtsumme nicht berücksichtigt ;

Anlage 2

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichs

I.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Einigung in der
Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs
der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden
vom 11. bis 13. März 1993 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich
den Gesetzentwurf des Bundesrates mit folgenden Änderungen
beinhaltet:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a werden in § 1 Abs. 1

a) in Satz 1 die Zahl "55" durch die Zahl "56" und
die Zahl "45" durch die Zahl "44" ersetzt.

b) der Satz 2 gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6

Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in § 11 a Abs. 1 Satz 2
die Zahl "3 219 000 000" durch die Zahl "119 000 000"
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vorabbeträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich für das Jahr 1994 je-
weils auf 100.000.000 DM".

c) In Buchstabe c erhält § 11 a Abs. 4 folgende Fassung:

"(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem
Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende

Länder im Jahre 1994 folgende Vorabbeträge:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM

mit folgender Maßgabe:

1. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und Saarlands weitere Sanierungshilfen erforderlich sind. "

3. Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11 Abs. 6

a) in Satz 1 die Jahreszahl "1997"

durch die Jahreszahl "1998" ersetzt und

b) der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Für die Zuweisungen gelten die Maßgaben des § 11 a Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung entsprechend."

Begründung zu § 11 a Abs. 4 und 6 FAG

§ 11 a Abs. 4 regelt die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [258 ff.]) gebotenen Sanierungshilfen zur Stabilisierung der Haushaltswirtschaft Bremens und des Saarlandes. Diese Hilfen werden in der Zeit von 1994 bis 1998 in der Form von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen geleistet. Die Mitfinanzierung dieser gemeinsamen Hilfsaktion zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage Bremens und des Saarlandes durch die anderen Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft erfolgt im Zusammenhang mit der Festsetzung der Anteile des Bundes und der Länder an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1.

Die Sanierungshilfen nach diesem Gesetz müssen durch Eigenleistungen der Sanierungsländer nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der von den beiden Notlagenländern vorgelegten Sanierungsprogramme ergänzt werden. Durch unmittelbare Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Tilgung der Schulden Bremens und des Saarlandes und den hierdurch in den Folgejahren bewirkten Rückgang der Zinsausgaben werden in den jeweiligen Landeshaushalten Finanzierungsspielräume geschaffen, die die Sanierungsländer zur Finanzierung wirtschafts- und finanzkraftstärkender Investitionen oder zur Rückführung ihrer Nettokreditaufnahme nutzen können. Der Zuwachs der im Haushaltsplan der beiden Länder jeweils veranschlagten Ausgaben wird dabei in den Jahren 1994 bis 1998 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf höchstens 3 v. H. beschränkt, solange und soweit dies vom Finanzplanungsrat empfohlen wird. Die beiden Länder berichten dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder jährlich bis Ende April des Folgejahres über die Verwendung der Sanierungshilfen sowie über die bei der Haushaltsstabilisierung erzielten Fortschritte.

Da die Haushaltsentwicklung bei den Sanierungsländern sowie bei den anderen Ländern nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, läßt sich im voraus nicht bestimmen, in welchem Jahr Bremen und das Saarland durch die Sanierungshilfen und ihre eigenen Konsolidierungsanstrengungen wieder den Anschluß an die Haushaltslage der anderen Länder finden werden, den das Bundesverfassungsgericht

in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 vorschreibt. Deshalb ist vorgesehen, daß Bund und Länder gemeinsam im Jahr 1997 überprüfen, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind. Der vorgesehenen Aufteilung der Sanierungsleistungen liegt der Gedanke zugrunde, daß beide Länder in ihrer Haushaltswirtschaft gleichmäßig Anschluß an die Ländergesamtheit finden sollen.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 3 der Landesvervielfältiger für die alten Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren anzupassen, um eine angemessene und gleichmäßige Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten der alten Länder zu erreichen. Dabei ist von einer bundesdurchschnittlichen Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 40 v.H. auszugehen. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

II.

Der Deutsche Bundestag wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren betreffend das Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs die Einbeziehung der in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Hafenlasten in das Gesetz zu prüfen.